

RS OGH 1993/10/6 7Ob573/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1993

Norm

ZPO §57

Rechtssatz

Sollte eine Anfrage beim Justizministerium der Republik Mazedonien, ob und inwieweit die Vollstreckbarkeit eines österreichischen Titels in Mazedonien gewährleistet ist, nicht binnen angemessener Frist oder nur ungenügend beantwortet einlangen, so müßte davon ausgegangen werden, daß die Gegenseitigkeit mit Mazedonien nicht bescheinigt ist und der klagenden Partei eine aktorische Kaution aufzuerlegen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 573/93

Entscheidungstext OGH 06.10.1993 7 Ob 573/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036227

Dokumentnummer

JJR_19931006_OGH0002_0070OB00573_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at